

*Das in der Verwaltung der Magistratsabteilung 44 - Bäder stehende Jörgerbad unterliegt in Vollziehung des Bäderhygienegesetzes periodischen Überprüfungen durch das Magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk (MBA 17). Die bei den Revisionen festgestellten Mängel wurden zum überwiegenden Teil fristgerecht behoben, einige Beanstandungen - z.B. die den geltenden Vorschriften nicht entsprechenden Solarien und die fehlende Legionella-Untersuchung des Warmwassers im "Tröpferbad" - blieben jedoch über längere Zeit unerledigt.*

*Bei Anfang des Jahres 2004 durchgeführten Sicherheitsbegehungen wurde festgestellt, dass dem vorbeugenden Brandschutz nicht in allen Belangen Rechnung getragen worden war. Die Brandschutzpläne entsprachen zum Teil nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, die Wirksamkeit der Brandabschlüsse war nicht in allen Bereichen gegeben. Die Diesel-Netzersatzanlage war ohne diesbezügliche Bewilligung durch eine unterbrechungslose Stromversorgungsanlage ersetzt worden. Eine sicherheitstechnische Nachrüstung der Aufzüge schien geboten. Die Befundung der Elektroanlagen war mangelhaft. Die Magistratsabteilung 44 nahm die festgestellten Sachverhalte zum Anlass, die Behebung der Mängel in die Wege zu leiten.*

## 1. Allgemeines

Das Jörgerbad wurde in den Jahren 1912 bis 1914 errichtet und ist das älteste der in Betrieb befindlichen Hallenbäder Wiens. Nach mehr als fünfzigjährigem Bestand wurden in den Jahren 1968 bis 1978 im Rahmen einer etappenweisen Generalinstandsetzung die veralteten technischen Einrichtungen unter weitgehender Wahrung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes erneuert und das Bad an das Fernwärmenetz angeschlossen. Im Jahr 1979 wurde das im Pezzipark befindliche künstliche Freibckenbad für Kinder in den Bereich des Jörgerbades integriert. Zur Erhöhung der Attraktivität des Bades nahm die Magistratsabteilung 44 im Jahr 2000 eine Wasserrutsche in Betrieb.

Im Erdgeschoß des Gebäudes sind neben der Schwimmhalle u.a. Saunabereiche und ein Gastronomiebetrieb situiert. In drei Obergeschossen befinden sich Garderoben, Ruhe- und Aufenthaltsräume, Solarien, Verwaltungsräume sowie verpachtete Räum-

lichkeiten für Fitnessstraining. Im vierten Obergeschoß sind Wasserbehälter sowie diverse Betriebsräume, wie eine Näherei, eine Wäscherei und ein Bügelraum untergebracht.

Die zwei Kellergeschosse beherbergen u.a. Werkstätten, Filter- und Lagerräume sowie wesentliche haustechnische Einrichtungen. Das in der Gartenanlage befindliche Freibeckenbad ist in der Sommersaison für die Badegäste von der Schwimmhalle aus zugänglich.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Betriebsführung des Jörgerbades erfolgt auf Basis der vom MBA 17 erteilten "endgültigen Betriebsbewilligung" vom 30. April 1985. Rechtsgrundlage für diese ist § 3 Abs 1 und 2 und § 4 Abs 1 und 4 des Bundesgesetzes über Hygiene in Bädern und Saunananlagen vom 6. Mai 1976 (Bäderhygienegesetz). Die diesbezüglichen Bescheidaufgaben beruhen vornehmlich auf den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - AschG, der Solarienverordnung, der Bauordnung für Wien, des Elektrotechnikgesetzes, der "Österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik" (ÖVE) sowie auf einschlägigen ÖNormen.

## 3. Periodische Überprüfungen der Bade- und Saunaanlagen durch die Behörde

3.1 Gem. § 9 Abs 1 Bäderhygienegesetz sind Hallenbäder und künstliche Freibckenbäder jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Betrachtete man den Zeitraum der letzten zehn Jahre, so war das MBA 17 dieser Vorgabe beim Jörgerbad insofern nicht nachgekommen, als in den Jahren 1998 und 2003 die jährlichen Revisionen unterblieben. Weiters war festzustellen, dass die Räumlichkeiten des im Bad untergebrachten Gastronomiebetriebes bis zum Jahr 2001 zwar jährlich, in den Jahren 2002 und 2004 allerdings nicht mehr in die periodischen Überprüfungen einbezogen worden waren. Nach Ansicht des Kontrollamtes waren gemäß dem Bäderhygienegesetz die für Badegäste zugänglichen Bereiche jedenfalls einer jährlichen Revision zu unterziehen. Das MBA 17 trat dieser Ansicht bei und sagte zu, künftig entsprechende Veranlassungen treffen zu wollen.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Die Ursache für die Überschreitung des einjährigen Überprüfungsintervalles stand in Zusammenhang mit Bemühungen des MBA 17, die Problematik bezüglich der - auch im Bericht des Kontrollamtes behandelten - Solarien zu lösen. Die für das Jahr 2003 vorgesehene Überprüfung fand am 26. Jänner 2004 statt.

Seitens des MBA 17 wird zugesagt, künftig auch eine kurzfristige Überschreitung der Intervalle nicht mehr zuzulassen.

3.2 Aus den Protokollen über die einzelnen Anlagenbegehungen waren einige Ungeheimheiten zu entnehmen. So wurde in der Verhandlungsschrift der im Jahr 1997 durchgeführten Revision vermerkt, dass der Chlorgasraum im Bereich der Damen- und Herrensauna untergebracht sei. Diese Angabe wurde im Protokoll der im Jahr 1999 durchgeführten Verhandlung widerrufen und bemerkt, dass sich dieser Raum "im Freien" befinde und über den Betriebshof zugänglich sei. Tatsächlich ist der Chlorgasraum zwar vom Betriebshof aus betretbar, jedoch in der südwestlichen Ecke der Schwimmhalle angeordnet und daher in den Gebäudekomplex eingegliedert.

In der Verhandlungsschrift der Revision vom 30. Oktober 2002 hielt das MBA 17 fest, dass "die Elektroanlage nicht besichtigt und die Elektrobefunde und Prüftagebücher nicht eingesehen" wurden, da kein Sachverständiger der Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen, Dezernat B - Behörde und Sachverständige für elektro- und gastechnische Angelegenheiten zur Verhandlung erschienen war. Wie die Ermittlungen des Kontrollamtes ergaben, wurden in diesem Zusammenhang bis zur nächsten Revision am 26. Jänner 2004 weder Nacherhebungen durchgeführt noch weitere Veranlassungen getroffen. Das Kontrollamt verwies darauf, dass der attestierten Betriebssicherheit der Elektroanlage in einem Bad besondere Bedeutung zukommt und empfahl daher, diesem Aspekt künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Anlässlich der Revision im Jänner 2004 wurde die Vorlage der Elektrobefunde gefordert, wobei für Chlorgasraum und Sauna (für welche eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist) ein Befund vom 29. Oktober 2002 und für das Hallen- und Freibad (zweijähriges Überprüfungsintervall) ein Befund vom 18. Oktober 2001 vorgelegt werden konnten. Beide Befunde wiesen keine Mängel auf.

Laut Aussage des Betriebsbeamten wurde auch im Jahr 2003 ein Befund erstellt, der jedoch Mängel aufgewiesen hatte.

Wie aus einem Bericht der Magistratsabteilung 36 vom 15. Juni 2004 hervorgeht, war der Elektrobefund bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgereicht worden. Das MBA 17 wird die Magistratsabteilung 44 daher auffordern, unverzüglich einen entsprechenden Elektrobefund vorzulegen.

3.3 Anlässlich der genannten, im Oktober 2002 durchgeführten Revision vermerkte das MBA 17 in der diesbezüglichen Verhandlungsschrift des Weiteren, dass die im Jörgerbad von der Firma D. seit dem Jahr 1985 betriebenen Solarien insofern nicht der 1995 in Kraft getretenen Solarienverordnung entsprachen, als ein für den Betrieb erforderliches Prüfgutachten und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers nicht erbracht und die Normkonformität der Geräte hinsichtlich der UV-Type nicht ersichtlich gemacht worden waren. Das MBA 17 trug der Magistratsabteilung 44 - welche die administrativen Aufgaben bezüglich der Solarien übernommen hatte - auf, die fehlenden Unterlagen umgehend zu übersenden.

Da die Vollständigkeit der geforderten Nachweise bis Ende April 2003 noch immer nicht gegeben war, räumte das MBA 17 der Magistratsabteilung 44 eine nunmehr dreimonatige Frist für die Übermittlung der Unterlagen ein. Auch dieser Zeitraum verstrich ohne Ergebnis, weitere Veranlassungen wurden nicht getroffen. Anlässlich der im Jän-

ner 2004 durchgeführten Revision stellte das MBA 17 in der diesbezüglichen Verhandlungsschrift lediglich fest, dass die Unvollständigkeit der Unterlagen noch immer gegeben sei und eine Gesundheitsgefährdung bei Benützung der Solarien nicht ausgeschlossen werden könne. Dennoch räumte das MBA 17 der Magistratsabteilung 44 eine weitere Frist von vier Monaten für die Beibringung der fehlenden Unterlagen ein.

Das Kontrollamt hat die unbefriedigende Erledigung dieser Angelegenheit zum Anlass genommen, die aufgezeigte Problematik mit der Magistratsabteilung 44 eingehend zu erörtern. Die Dienststelle entschied sich dafür, die im Jörgerbad und in weiteren elf Bädern betriebenen Solarien der gleichen Type aus Sicherheitsgründen unverzüglich außer Betrieb zu setzen und die notwendigen Schritte für einen Austausch der nicht entsprechenden Geräte einzuleiten.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Die Solarien im Bereich der Saunaanlage werden nicht mehr betrieben und demnächst entfernt. Das Solarium im Bereich der Schwimmhalle wurde ausgetauscht. Entsprechende Befunde wurden vorgelegt.

3.4 Noch während der Prüfung des Kontrollamtes setzte das MBA 17 im Jörgerbad die bereits fällig gewesene Revision gemäß Bäderhygienegesetz an. In der Verhandlungsschrift vom 26. Jänner 2004 wurde u.a. vermerkt, dass die Decke des Chlorgasraumes aus Glasbausteinen und somit nicht, wie in den diesbezüglichen Bescheiden der damaligen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten (Baubewilligung) und des MBA 17 (Betriebsbewilligung) gefordert, aus feuerbeständigem Material ausgeführt war. Da diese Bescheide aus den Jahren 1978 bzw. 1979 datierten, hätte die nicht entsprechende Ausführung wohl schon früher auffallen müssen.

Eine Besichtigung des Chlorgasraumes durch das Kontrollamt anhand der Einreichpläne ließ erkennen, dass statt der bewilligten Stahlbetondecke tatsächlich eine Glasbausteindecke hergestellt worden war. Die Magistratsabteilung 44 sagte zu, unver-

züglich die notwendigen Vorbereitungen treffen und während der nächsten Betriebsperre (September 2004) die konsensgemäße Herstellung der Decke in Angriff nehmen zu wollen.

3.5 Das Protokoll der im Jänner 2004 durchgeführten Revision attestierte dem Badewasser der sieben in Verwendung stehenden Becken auf Grund der vom Institut für Umweltmedizin ausgestellten Befunde die Eignung für Badezwecke. Die Legionella-Untersuchung des Warmwassers der im Bereich des Freibeckenbades betriebenen Duschen ergab jedoch eine deutliche Überschreitung der in Österreich allgemein anerkannten Richtwerte. Der Magistratsabteilung 44 wurde vom MBA 17 für die Behebung der Mängel und für die Nachuntersuchung eine bis Mai 2004 währende Frist eingeräumt. Dazu war seitens des Kontrollamtes anzumerken, dass die Freibeckenbadeanlage mit den dazugehörigen wassertechnischen Einrichtungen im Prüfzeitraum nicht in Betrieb war, eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Badegäste konnte daher ausgeschlossen werden.

3.6 Das Kontrollamt schloss bei seiner Prüfung auch die Frage der Unbedenklichkeit des von den Badegästen im Brausebad ("Tröpferlbad") benützten Warmwassers im Hinblick auf Legionellen ein. Hierbei zeigte sich anhand der vorgelegten Unterlagen, dass die erforderlichen Untersuchungsberichte seit dem Jahr 1995 dem MBA 17 im Rahmen der jährlichen Revisionen nicht zur Verfügung standen. Dem in der Verhandlungsschrift vom Oktober 2002 enthaltenen Auftrag, in die nächstfolgende Überprüfung der Wasserqualität auch die Brausen des Tröpferlbades einzubeziehen, kam die Magistratsabteilung 44 nicht nach.

Das Kontrollamt kam daher nicht umhin, der Dienststelle zu empfehlen, der Ungewissheit über eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch die unverzügliche Beauftragung einer entsprechenden Untersuchung zu begegnen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Eine Untersuchung des Warmwassers der Brausebadabteilung im Hinblick auf Legionellen wurde durchgeführt, das Badewasser war

für Brausezwecke geeignet.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Gemäß dem Bericht der Magistratsabteilung 36 vom 15. Juni 2004 wurde ein Prüfbericht über die Legionella-Untersuchung des Warmwassers inkl. der allgemeinen Brause vorgelegt, wobei eine Überschreitung des Richtwertes nicht vorlag.

4. Weitere sicherheitstechnische Belange

Im Rahmen der gegenständlichen Sicherheitsprüfung ging das Kontrollamt auch der Frage nach, inwieweit die Magistratsabteilung 44 als objektverwaltende Dienststelle über die behördliche Überwachung hinausgehend Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Badegäste und die im Bad beschäftigten Arbeitnehmer getroffen hatte. Zu diesem Zweck führte das Kontrollamt mehrere Begehungen des Jörgerbades durch und nahm Einblick in Befunde und Aufzeichnungen über vorgeschriebene Anlagenkontrollen und Mitarbeiterschulungen.

4.1 Feststellungen zum vorbeugenden Brandschutz

4.1.1 Die Prüfung ergab, dass die Magistratsabteilung 44 im Jahr 2001 die Erstellung von Brandschutzplänen beauftragt und diese im Jahr 2002 auch erhalten, eine Approbation der Pläne durch die Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz bis zum Prüfzeitpunkt jedoch noch nicht erwirkt hatte. Dazu war anzumerken, dass die Brandschutzpläne den tatsächlichen Gegebenheiten insofern nicht entsprachen, als darin z.B. Feuerlöscher nicht eingezeichnet, der im Brandschutzplan an der Südseite der Schwimmhalle eingetragene Notausgang nicht als solcher eingerichtet und der im vierten Obergeschoß eingetragene Bügelraum in den Bereich der Näherei verlegt worden war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Brandschutzpläne werden überarbeitet, der Notausgang wird den Erfordernissen entsprechend hergestellt werden.

4.1.2 Beim Betrieb eines Bades sollte die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Badegäste im Fall der Entstehung und Ausbreitung von Bränden einen hohen Stellenwert einnehmen. Eine Reihe von baulichen Gegebenheiten genügte dem heutigen Sicherheitsstandard jedoch nicht mehr: So stellte das Kellergeschoß keinen eigenen Brandabschnitt dar, im Brandfall wäre eine Verqualmung der miteinander verbundenen Stiegenhäuser bzw. der Schwimmhalle mit allen daraus entstehenden Konsequenzen möglich. Die Schwimmhalle steht wiederum u.a. mit dem Gastronomiebereich, den Saunaanlagen und den Umkleieräumlichkeiten in Verbindung. Dem Kontrollamt war wohl bewusst, dass aus dem überwiegend konsensgemäß geführten Betrieb des etwa 90 Jahre alten Gebäudes kaum eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Adaption abgeleitet werden konnte, es wies jedoch auf mögliche Sicherheitsgefährdungen hin, die für Badegäste und Arbeitnehmer entstehen hätten können und empfahl - ausgehend von der Beseitigung akuter Gefahrenstellen - die Entwicklung eines Konzeptes für die sukzessive Anpassung an den für einen zeitgemäßen Betrieb erforderlichen Mindeststandard in Relation zu den zur Verfügung stehenden Geldmitteln.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

An einem Konzept, welches sowohl die Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes als auch jene des Denkmalschutzes und die betrieblichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, wird gearbeitet.

4.1.3 Wie das Kontrollamt im Zuge seiner Prüfung feststellte, war seitens der Magistratsabteilung 44 weder eine umfassende Alarmierung der Arbeitnehmer im Brandfall vorgesehen noch lag ein Konzept für eine geordnete Evakuierung der Badegäste vor.

Die Absicht der Dienststelle, die Arbeitnehmer über einen eingetretenen Brandfall telefonisch zu informieren, hätte im Panikfall kaum eine lückenlose Alarmierung sicherstellen können. Es wurde daher empfohlen, aus Sicherheitsgründen einen im ganzen Haus hörbaren akustischen Signalgeber zu installieren und Überlegungen hinsichtlich einer organisierten Räumung des Bades im Gefahrenfall anzustellen.



Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Als erste Maßnahme wurde eine den jetzigen Anforderungen entsprechende Fluchtwegkennzeichnung in Auftrag gegeben. Hinsichtlich einer Räumung des Bades wird ein Konzept erarbeitet werden, die Alarmierung im Brandfall wird in Hinkunft über einen akustischen (handbetätigten) Signalgeber erfolgen.

4.1.4 Aus der Verhandlungsschrift des MBA 17 über die im Jahr 1990 durchgeführte Revision war zu entnehmen, dass einige der in den Plänen als brandhemmend und selbst zufallend eingetragenen Türen dieser Qualifikation nicht entsprachen. Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen feststellte, war diese Befundung im Prüfungszeitpunkt immer noch gültig. So waren im Kellergeschoß die gemäß der Bauordnung für Wien erforderlichen, den Stiegenhausbereich abgrenzenden Brandabschlüsse insofern wirkungslos, als der oberhalb der Türen befindliche Zwischendeckenbereich nicht abgeschottet war und somit dem möglichen Übergreifen von Flammen bzw. der Ausbreitung von Rauch kein Hindernis entgegen stand. Da die Türen darüber hinaus - nach Angabe der Dienststelle aus betriebstechnischen Gründen - mittels Holzkeilen am Zufallen gehindert wurden, konnte allein aus diesem Grunde das Stiegenhaus seine Funktion als Fluchtweg nicht erfüllen. Die Magistratsabteilung 44 ließ die Holzkeile sofort entfernen und sagte zu, geeignete Abschottungsmaßnahmen einleiten zu wollen. Ferner erwog die Dienststelle den Einbau einer Brandraucherkennungs- und Türsteueranlage, die sicherstellen soll, dass die im Verlauf von Fluchtwegen angeordneten brandhemmenden Türen während der Arbeitszeit offen gehalten und im Brandfall selbsttätig geschlossen werden.

Die Begehung ergab ferner, dass einige der für die Durchführung von Installationsleitungen in der Kellerdecke geschaffenen Durchbrüche nicht brandbeständig verschlossen waren.

Die beiden Hauptstiegenhäuser waren nicht als eigene Brandabschnitte ausgebildet, sodass auch im Fall eines auf einen Teil des Gebäudes begrenzten Brandes deren Verqualmung zu erwarten war. In den Stiegenhäusern waren zwar einzelne Türen ein-

gebaut, ein Nachweis über deren entsprechende Eignung konnte von der Dienststelle nicht vorgelegt werden.

Weiters war festzustellen, dass im vierten Obergeschoß die zum südwestlich gelegenen Dachboden führende Tür nicht, wie in der Bauordnung für Wien gefordert, feuerhemmend ausgestattet war und die Brandschutztür zwischen dem ehemaligen Bügelraum und dem Reservoirboden wegen Versagens des Schließmechanismus nicht ins Schloss fiel. Im Dachbodenbereich waren brennbare Materialien gelagert, darüber hinaus war die in der Feuermauer eingebaute Blechtür nicht selbstschließend eingerichtet und ein Durchbruch nicht feuerbeständig verschlossen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Kellergeschoß wurde beim Aufzug eine neue Brandschutztür eingebaut, die Öffnungen im Zwischendeckenbereich über den Stiegenhausbrandschutztüren wurden geschlossen. Damit stellt das Kellergeschoß nunmehr einen eigenen Brandabschnitt dar.

Über die in den Stiegenhäusern eingebauten Türen wurde ein Nachweis bezüglich ihrer Brandbeständigkeit angefordert. Die Verbindungstür vom vierten Obergeschoß zum Dachboden wurde feuerhemmend ausgestattet; ebenso wurde der Schließmechanismus bei der Brandschutztür zwischen dem ehemaligen Bügelraum und dem Reservoirboden in Stand gesetzt.

Die im Dachbodenbereich gelagerten brennbaren Materialien wurden entfernt, die in der Feuermauer eingebaute Blechtür selbstschließend ausgeführt. Die Durchbrüche im Keller- und im Dachbodenbereich wurden feuerbeständig verschlossen.

4.1.5 Das Kontrollamt stellte in Rahmen seiner Begehungen ferner fest, dass sämtliche von ihm vorgefundenen Feuerlöscher regelmäßig kontrolliert wurden und im Zeitpunkt der Anlagenbegehung mit einer gültigen Prüfplakette versehen waren. Allerdings waren

nicht alle im Jörgerbad beschäftigten Arbeitnehmer mit der Handhabung dieser ersten Löschhilfen vertraut. Es wurde der Magistratsabteilung 44 daher empfohlen, aus Sicherheitserwägungen entsprechende Schulungen vorzunehmen und in diese praktische Löschübungen einzubeziehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 ist den Empfehlungen des Kontrollamtes nachgekommen und führt mit dem Badepersonal in regelmäßigen Intervallen Löschübungen durch.

4.2 Fluchtwege und Sicherheitskennzeichnungen

4.2.1 Im Zuge der Gebäudebegehungen war zu erkennen, dass eine Beschilderung der Fluchtwege gemäß der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in weiten Bereichen nicht gegeben war bzw. vorhandene Schilder der erwähnten Verordnung nicht entsprachen. Die Magistratsabteilung 44 erklärte dazu, dass sich ein Fluchtwegekonzept in Ausarbeitung befinde, nach dessen Fertigstellung die unverzügliche Umsetzung betrieben werden werde.

Weiters war festzustellen, dass Gefahrenstellen auf Verbindungs- bzw. Fluchtwegen im Keller und im Dachboden, bei denen die Möglichkeit des Anstoßens bestand, nicht mit schwarz/gelben bzw. rot/weißen Streifen gekennzeichnet waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Eine Kennzeichnung für Gefahrenstellen auf Verbindungs- und Fluchtwegen wurde in Auftrag gegeben. Sie ist teilweise bereits durchgeführt worden.

4.2.2 Im ersten Kellergeschoß wurde im Bereich der Tischlerei brennbares, den Fluchtweg erheblich einengendes Material gelagert. Der Empfehlung des Kontrollamtes folgend, ließ die Magistratsabteilung 44 diese Lagerungen sofort entfernen und sicherte zu, künftig diesem Sicherheitsaspekt mehr Beachtung schenken zu wollen.

4.2.3 Unter der einzigen aus dem Keller führenden und daher als gesicherter Fluchtbereich außerordentlich wichtigen Stiege befanden sich brennbare Lagerungen, überdies war eine Lüftungsöffnung im Bereich des Zwischenpodestes angeordnet. Auf die daraus entstehenden Gefahren hingewiesen, ließ die Magistratsabteilung 44 diese Lagerungen sofort entfernen und sagte zu, die Lüftungsöffnung feuerbeständig zu verschließen.

#### 4.3 Baubehördliche Belange

Im Jahr 1999 entschloss sich die Magistratsabteilung 44, die im dritten Obergeschoß situierten Wannenbäder aufzulassen und statt dessen Personalräumlichkeiten zu schaffen. Auf das diesbezügliche Ansuchen der Dienststelle erteilte die damals zuständige Magistratsabteilung im Mai 1999 die Bewilligung für bauliche Änderungen. Mitte September 1999 zeigte die Magistratsabteilung 44 bei der Behörde den Baubeginn an, die Arbeiten wurden im Jahr 2001 abgeschlossen und die abgeänderten Räumlichkeiten ihrem neuen Verwendungszweck zugeführt. Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben allerdings, dass bis zum Prüfzeitpunkt die Fertigstellungsanzeige noch nicht erfolgt war. Dazu wurde bemerkt, dass gem. § 128 der Bauordnung für Wien bauliche Anlagen vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige, in deren Rahmen die baulichen Herstellungen auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und den Bescheidaufgaben zu überprüfen sind, nicht benützt werden dürfen. Nachdem die Magistratsabteilung 37 - Baupolizei im Februar 2004 vom Kontrollamt auf den bereits erfolgten Abschluss der Bauarbeiten hingewiesen wurde, forderte sie unverzüglich die Fertigstellungsanzeige ein.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die fehlende Fertigstellungsanzeige für die Umbauarbeiten im dritten Obergeschoß wurde nachgereicht.

#### 4.4 Überprüfung von Leitern

Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen feststellte, wurden im Jörgerbad Leitern - vorwiegend aus Holz - verwendet. Gemäß den geltenden ArbeitnehmerInnen-schutzbestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit und den Gesund-

heitsschutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren weitestgehend zu verringern. Dazu gehört auch die periodische Überprüfung von tragbaren Leitern durch geeignete und fachkundige Personen. Da die Dienststelle derartige Überprüfungen nicht belegen konnte, empfahl das Kontrollamt deren eheste nachweisliche Durchführung, vorzugsweise unter Verwendung des der ÖNorm Z 1510 -Tragbare Leitern beiliegenden Formblattes.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Dienststelle ist den Empfehlungen des Kontrollamtes nachgekommen, entsprechende Formblätter für die Überprüfung der Leitern liegen im Bad auf.

4.5 Feststellungen zu den haustechnischen Anlagen

4.5.1 Im Jahr 1969 wurden die beiden überalterten Aufzüge demontiert und durch zwei neue, über jeweils sechs Geschosse führende Aufzugsanlagen für die Beförderung von vier bzw. sechs Personen ersetzt. Die mit der Errichtung der beiden Aufzugsanlagen befasste damalige Magistratsabteilung 34 - Elektro-, Gas- und Wasseranlagen für städtische Objekte hatte deren Fahrkörbe (Aufzugskabinen) ohne automatische Türen ausstatten lassen. Die für vier Personen konzipierte Anlage ist allgemein zugänglich und steht den Badegästen als Personenaufzug zur Verfügung, der für sechs Personen ausgelegte Aufzug wird vom Personal als Lastenaufzug verwendet und ist mit einer Schlüsselsperre versehen.

Im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen bestand keine ausdrücklich gesetzliche Verpflichtung für einen Fahrkorbabschluss durch automatische Türen. Zu bemerken war dazu allerdings, dass Fahrkörbe ohne Türabschluss bereits Ursache von Unfällen waren und aus diesem Grund seit dem Jahr 1995 in Wien für neu zu errichtende Aufzüge bzw. im Fall wesentlicher Änderungen an bestehenden Aufzugsanlagen die Ausstattung der Fahrkörbe mit automatischen Fahrkorbtüren gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus entsprechen Aufzüge ohne Abschlüsse der Fahrkörbe mittels automatischer Türen bzw. einer Kombination aus Fahrkorb- und Schachtabschluss nicht

den anerkannten Regeln der Technik. Daher schien nach Ansicht des Kontrollamtes eine sicherheitstechnische Nachrüstung der beiden Aufzüge dringend geboten. Würde eine Verbesserung des Sicherheitsstandards nachträglich nicht hergestellt werden, wäre nicht auszuschließen, dass der Betreiber für etwaige daraus resultierende Unfälle rechtlich haftbar gemacht würde. In diesem Zusammenhang war auch auf die Prüfprotokolle des Technischen Überwachungs-Vereins Österreich (TÜV) vom Dezember 2003 zu verweisen, in denen infolge des Fehlens von Fahrkorbtüren bei beiden Aufzügen Abweichungen gegenüber dem "Stand der Technik" konstatiert und "Quetsch-, Scher- und Einklemmgefahr zwischen Schachtwand und Fahrkorb" als mögliche Folgen einer Nichtnachrüstung aufgelistet wurden.

Bei der nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis bestimmten und als Lastenaufzug verwendeten Anlage bestand die Möglichkeit, durch Einbau eines Lichtgitters im Türbereich des Fahrkorbes eine gegenüber dem Fahrkorbtüreinbau kostengünstigere Sicherungsmaßnahme zu setzen. Dieses Vorgehen sowie eine entsprechende Schulung der Aufzugsbenützer würde - wenngleich nicht im selben Ausmaß wie durch den Einbau einer Fahrkorbtür - ebenfalls den Sicherheitsstandard der Aufzugsanlage erhöhen. In diesem Zusammenhang war darauf zu verweisen, dass diese Lösungsmöglichkeit für den allgemein zugänglichen Personenaufzug nicht praktikabel gewesen wäre, da Aufzugsbenützer während der Fahrt erfahrungsgemäß in den Lichtgitterbereich treten und dadurch den Aufzug vorübergehend anhalten lassen.

Die Magistratsabteilung 44 entschloss sich, wie sie dem Kontrollamt im Rahmen der vorgenommenen Prüfung mitteilte, entsprechende Angebote einzuholen und die empfohlenen Nachrüstungen aus sicherheitstechnischen Gründen nach Maßgabe der finanziellen Mittel auch ohne expliziten gesetzlichen Auftrag durchführen zu lassen.

Im Rahmen der Anlagenbegehung stellte das Kontrollamt fest, dass sowohl in den Fahrkörben als auch bei einigen Haltestellen die Hinweistafeln "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" fehlten. Noch während der Prüfung des Kontrollamtes ließ die Magistratsabteilung 44 die entsprechende Beschilderung anbringen.

Bezüglich der Dokumentation der periodischen Überprüfungen der beiden Aufzugsanlagen durch den TÜV waren keine Mängel festzustellen.

4.5.2 Im Juli 1993 informierte die Magistratsabteilung 44 das MBA 17 schriftlich über ihre Absicht, "die funktionsuntüchtige und bereits demontierte Diesel-Netzersatzanlage" durch eine USV-(Unterbrechungslose Strom-Versorgungs-)Anlage zu ersetzen. Eine solche besteht im Wesentlichen aus einem Akkumulatorensatz, einem Ladegleichrichter und einem Wechselrichter zur Umwandlung der von den Akkumulatoren abgegebenen Gleichspannung in Wechselspannung. Aus der dem Schreiben beiliegenden, von der damaligen Magistratsabteilung 34 verfassten Anlagenbeschreibung ging hervor, dass die USV-Anlage bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung einen Teil der vorhandenen Allgemeinbeleuchtung, von der Dienststelle als Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung bezeichnet, eine Stunde lang mit Spannung zu versorgen habe und die notwendigen Installationen auf einer eigenen Kabeltrasse zu führen seien.

Zur Abklärung der von der Magistratsabteilung 44 im erwähnten Schreiben erhobenen Frage, ob die geplante Maßnahme eine wesentliche Änderung der Betriebsanlage darstelle und daher genehmigungspflichtig sei, führte das MBA 17 am 20. September 1993 eine Revision des Jörgerbades durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Anlage durch den Aggregattausch im Sinn des § 6 Bäderhygienegesetzes tatsächlich eine wesentliche Änderung erfahren würde. Der Amtssachverständige der damaligen Magistratsabteilung 36 erklärte hiezu, durch den Einbau einer USV-Anlage würde eine technische Verbesserung der elektrischen Anlage erzielt werden, für die Bade- und Saunagäste werde daraus - insbesondere in hygienischer Hinsicht - keine Gefährdung entstehen.

Das MBA 17 vermerkte daraufhin in der Verhandlungsschrift zur Revision des Jörgerbades vom 20. September 1993 unter Bezugnahme auf das Bäderhygienegesetz, die Verordnung über Hygiene in Bädern und die Feststellung des Amtssachverständigen, dass die Funktionsfähigkeit der Netzersatzanlage, insbesondere der nachgeschalteten batteriegestützten Leuchten, einmal monatlich durch einen Betriebsbeamten zu überprüfen sei. Diesbezüglich wären Aufzeichnungen zu führen. Dieselben Bedingungen

schrieb das MBA 17 der Magistratsabteilung 44 in einem Bescheid gleichen Datums vor.

Das Kontrollamt vermisste in dem gegenständlichen Verfahren die Erteilung behördlicher Auflagen für den Einbau der USV-Anlage (so etwa hinsichtlich des Versorgungsumfanges, der Beleuchtungsstärken, des Funktionserhaltes der Verkabelung im Brandfall, der Störungsmeldung), aber auch für die Betriebsführung (Intervalle für die Anlageprüfung durch Fachfirmen, Akkumulatorenwartungsvorschriften u.ä.). Erwähnenswert war in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Außerkraftsetzung der bestehenden Auflagen für die demontierte Diesel-Netzersatzanlage eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Bau- sowie die Benützungsbewilligung nicht möglich war, da sich diese als unauffindbar herausstellten.

Des Weiteren wurde im oberwähnten Verfahren auch nicht erörtert, inwieweit sich durch den Einbau der USV-Anlage Änderungen hinsichtlich der einzuhaltenden ÖVE-Bestimmungen ("Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik") für die gesamten Elektroinstallationen und Betriebsmittel im Jörgerbad ergeben hatten. Mussten diese vor dem Zeitpunkt des Einbaues der USV-Anlage gemäß der endgültigen Betriebsbewilligung vom 30. April 1985 den in der Elektrotechnikverordnung 1984 (ETV 1984) angeführten ÖVE-Bestimmungen, also im Wesentlichen der ÖVE E1 bzw. EN 1, entsprechen, war dieser Konsens infolge des Ersatzes der dieselbetriebenen Notstromanlage durch eine USV-Anlage nicht mehr gegeben. Dies deshalb, weil eine solche Umrüstung gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) § 1 Abs 4 Pkt. 1 eine wesentliche Erweiterung der Elektroanlage darstellt. Diesbezüglich schreibt dieses Gesetz in § 6 Abs 1 vor, dass jene elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes der Arbeiten in Kraft stehen, nicht nur bei den im Zusammenhang mit den für die Anlage vorzunehmenden Installationen selbst einzuhalten sind, sondern "auch bestehende Anlagenteile mit unmittelbarem funktionellen Zusammenhang insoweit an die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften anzupassen sind, als dies für die einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzmaßnahmen erforderlich ist". Demnach wären - sofern notwendig - im gesamten Bad die Elektroanlagen und Betriebsmittel gemäß den im ETG 1992 angeführten ÖVE-Bestimmungen, also



vornehmlich der im Februar 1993 verabschiedeten ÖVE-EN 2/1993, "Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen", entsprechend zu adaptieren gewesen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 44 daher, beim MBA 17 für die im Zusammenhang mit der Installation der USV-Anlage stehenden Herstellungen nachträglich um Bewilligung anzusuchen. Vom MBA 17 wären sodann von den Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36 einzubringenden Bedingungen hinsichtlich Ausführung und Betrieb der USV-Anlage einschließlich jener für eventuell erforderliche Anlagenadaptierungen zu erfassen und mittels Bescheid vorzuschreiben.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Das MBA 17 wird die Magistratsabteilung 44 auffordern, ein entsprechendes Änderungsansuchen bezüglich der USV-Anlage zu stellen.

Im Zuge dieses Verfahrens wird auch die Vorschreibung von Auflagen betreffend die Intervalle für die Überprüfungen der Blitzschutzanlage und der Lüftungsanlage vorgenommen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die ursprünglich vorhandene Diesel-Netzersatzanlage diente der Versorgung von Leuchten bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung. Ein Ersatz der funktionsuntüchtigen und bereits demontierten Netzersatzanlage durch ein neues dieselbetriebenes Aggregat schied wegen zu erwartender umfangreicher Auflagen bezüglich Leitungsführung (Lüftung und Abgas) am denkmalgeschützten Gebäude aus. Als Alternative dazu wurde letztendlich die alte Diesel-Netzersatzanlage durch eine USV-Anlage ersetzt, welche die ursprünglichen Leuchten bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung mit Spannung versorgen sollte.

Den Feststellungen des Kontrollamtes folgend, wird die Magistratsabteilung 44 beim MBA 17 für die im Zusammenhang mit der Installation der USV-Anlage stehenden Herstellungen nachträglich um Bewilligung ansuchen.

Bezüglich der Akkumulatorenwartung konstatierte das Kontrollamt eine nicht ordnungsgemäße Durchführung. Aus dem im Akkumulatorenraum aufliegenden Herstellermerkblatt ging hervor, dass im Dreimonatsintervall vorzunehmende Prüfungen - etwa der Batteriespannung, der Zellenspannung, der Elektrolyttemperatur und natürlich des Säurestandes - zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage notwendig waren. Wie die Prüfung zeigte, war der Säurestand bei einigen Akkus bereits unter die Minimummarkierung gesunken. Die Magistratsabteilung 44, vom Kontrollamt über diese Wartungsdefizite in Kenntnis gesetzt, leitete unverzüglich die zur Erhaltung der Funktionsbereitschaft notwendigen Schritte ein.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 44 empfohlen, bei der "monatlichen Notstromüberprüfung" auch die Netzverbindung zur USV-Anlage zu trennen. Nur dadurch wird gewährleistet, dass die vom Akkumulatorensatz abgegebene Spannung (also nicht jene vom öffentlichen Netz) den Beleuchtungskörpern zugeführt wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Eine den Herstellerangaben entsprechende Akkumulatorenwartung wird durchgeführt werden. Bei den "monatlichen Notstromüberprüfungen" wird eine Netztrennung erfolgen.

4.5.3 Die Überprüfungen der elektrischen Anlage des Bades haben gemäß der endgültigen Betriebsbewilligung vom 30. April 1985 im Abstand von "wenigstens zwei Jahren" zu erfolgen. Bezüglich der Elektroinstallationen in der Chlorgas- und in der Saunanlage war in gesonderten Bescheiden ein Überprüfungsintervall von einem Jahr vorgeschrieben worden. Die Erfüllung der Bescheidaufgaben wurde von Vertragsfirmen der damaligen Magistratsabteilungen 32 - Haustechnik und 34 wahrgenommen, wobei zu erwähnen war, dass die elektrischen Anlagen in den von Pächtern genutzten Räumlich-

keiten bei der Anlagenüberprüfung des Bades mitüberprüft wurden. Ab dem Jahr 2004 wurden diese Prüfungen und daraus resultierende Mängelbehebungen von der Magistratsabteilung 44 selbst beauftragt.

Die Durchführung der Prüfung und die Ausfertigung der Befunde zeigte einige grundsätzliche Mängel. So hatte im Oktober 2001 die von der damaligen Magistratsabteilung 32 beauftragte Firma S. für das gesamte Bad (also inkl. Chlorgas- und Saunaanlage), im Oktober 2002 die Firma M. für die Chlorgas- und Saunaanlage jeweils einen positiven Prüfbefund vorgelegt. Darin befanden sie den Hauptpotenzialausgleich für in Ordnung, obwohl dieser, wie das Kontrollamt feststellte, selbst im Prüfungszeitpunkt (2004) noch immer unvollständig ausgeführt war. Darüber hinaus blieben u.a. Mängel hinsichtlich unvollständiger Verteilerbeschriftungen und fehlender Stromlaufpläne in den Befunden unerwähnt, die Aufzählung der in Punkt 4.1 der Befundformulare einzutragenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, gemäß welchen die Prüfungen durchgeführt wurden, war unvollständig. Die für eine ordnungsgemäße Befunderstellung notwendige Angabe der Messwerte hinsichtlich der Schutzmaßnahme "Nullung" waren im Befund der Firma S. nicht enthalten. Darüber hinaus wurden die Prüfintervalle für die Elektroanlagen im Bad sowie für die Chlorgas- und die Saunaanlage (beide mit Fälligkeit Oktober 2003) überschritten, ein Umstand, auf den auch das MBA 17 im Jänner 2004 in seiner Verhandlungsschrift über die Revision des Bades hingewiesen hatte. Für die Behebung dieses Mangels wurde vom MBA 17 eine Erledigungsfrist von vier Monaten eingeräumt.

In einer im Mai 2003 durchgeführten umfassenden Befundung der Elektroanlage des Jörgerbades stellte die Firma M. fest, dass die elektrische Anlage "nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen des Elektrotechnikgesetzes" entsprach. Die Magistratsabteilung 44 erklärte hiezu, sie habe die Firma M. bereits mit den Mängelbehebungen beauftragt und werde anschließend von der WIEN ENERGIE GmbH eine neuerliche Überprüfung der Elektroanlagen vornehmen lassen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 44, künftig auf eine fristgerechte, korrekte und umfassende Überprüfung und eine ebensolche Befunderstellung zu achten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

4.5.4 Bezüglich der periodischen Überprüfung der Blitzschutzanlage wurden in der endgültigen Betriebsbewilligung des MBA 17 keine Fristen vorgegeben. Aus den vorliegenden Befunden war zu entnehmen, dass die Überprüfungen auf Veranlassung der Magistratsabteilung 44 in einem Dreijahresintervall durchgeführt werden. In den Befunden der Firma B. (Hallenbad bzw. Freibad) vom 20. März 2003 waren keine Mängel ausgewiesen.

4.5.5 Die Überprüfung der Gasgeräte im Jörgerbad hatte gemäß der endgültigen Betriebsbewilligung vom 30. April 1985 im Abstand von zwei Jahren, die der Leitungsanlage in Abständen von "längstens sechs Jahren" zu erfolgen. Ein von der damaligen WIENGAS GmbH mit 13. Mai 2002 datierter positiver Befund über die Prüfung des Gasherdes und der Gasleitungen lag dem Kontrollamt vor.

Dazu war zu bemerken, dass bis zur Einschau des Kontrollamtes die Kosten für diese Überprüfungen vom Verpächter - also der Magistratsabteilung 44 - getragen wurden. Diese Vorgangsweise war insofern unrichtig, als gemäß dem Pachtvertrag der Pächter für die Überprüfung des Gasherdes und der Gasleitungsanlage aufzukommen gehabt hätte.

Das Kontrollamt regte daher an, die Überprüfungskosten - dies galt im Übrigen sinngemäß auch für die Überprüfung der Elektroanlagen im Buffet - in Hinkunft dem Pächter zu überrechnen.

Des Weiteren fiel auf, dass die damalige Magistratsabteilung 32 sowohl den Gasherd als auch die Gasleitungen in Zweijahresintervallen überprüft hatte. Um überflüssige finanzielle Belastungen zu vermeiden, wurde der Magistratsabteilung 44 empfohlen, die Prüfung der Gasleitungen künftig im bescheidmässig vorgeschriebenen Prüfintervall von sechs Jahren zu veranlassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird - den Empfehlungen des Kontrollamtes folgend - in Hinkunft einen Beitrag vom Pächter für die Überprüfungen einheben und auf die Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Prüfintervalle achten.

4.5.6 In der endgültigen Betriebsbewilligung fand sich keine Vorschreibung einer Frist, innerhalb jener die Lüftungsanlage des Bades zu befunden ist. Die Magistratsabteilung 44 erklärte hiezu, die Überprüfung der Anlage im Einjahresrhythmus durchführen zu lassen. Dies entsprach der in vergleichbaren Anlagen bescheidgemäß vorgeschriebenen Vorgangsweise. Im vorliegenden Befund der Firma K. vom 1. Dezember 2003 wurde festgestellt, dass die Anlage den Auflagen der Betriebsbewilligung entsprach.

4.6 Feststellungen zu sonstigen Anlagen und Einrichtungen

4.6.1 In den Auffangwannen, die der Lagerung von Hypochloritlauge dienen, war ein unzulässiger, etwa 10 cm hoher Wasserstand festzustellen, darüber hinaus waren entgegen den Auflagen der Betriebsbewilligung größere Mengen an Lauge, als die Wannen im Gebrechensfall aufzufangen im Stande sind, gelagert. Die Magistratsabteilung 44 ließ noch im Beisein des Kontrollamtes die notwendigen Maßnahmen zur Sanierung durchführen.

4.6.2 Im Rahmen der Anlagenbegehungen stellte das Kontrollamt fest, dass die Stufen der Stiegen im Saunabereich entgegen den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie der Bauordnung für Wien innerhalb der einzelnen Stiegenläufe keine einheitliche Höhe aufwiesen. Des Weiteren war die an die nördliche Feuermauer des Jörgerbades angrenzende Liegenschaft infolge des schlechten Fassadenzustandes durch herabfallende Verputzteile gefährdet. Das Kontrollamt empfahl daher eine umgehende Beseitigung dieser Gefahrenstellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Da eine Sanierung der beanstandeten Stiegenanlage im Saunabereich (Altbestand) technisch aufwändig und kostenintensiv ist,

wird jene Stufe, die eine geringere Höhe aufweist, vorerst speziell gekennzeichnet, die erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend gesetzt.

Zwecks Sanierung der nördlichen Feuermauer wurde mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft mehrmals versucht, Kontakt aufzunehmen; erst vor kurzer Zeit traf hierzu eine Mitteilung in der Magistratsabteilung 44 ein. Eine einvernehmliche Lösung wird angestrebt, weil der Eigentümer nach einer Besichtigung andeutete, dass ein Umbau oder sogar ein Abbruch des Gebäudes, welches an die Feuermauer grenzt, überlegt wird.

4.6.3 Dem MBA 17 wurde empfohlen, den vorgehend dargestellten Sachverhalten, soweit diese für die Betriebsbewilligung von Belang waren, in Hinkunft bei den periodischen Prüfungen erhöhte Beachtung zu schenken.

Stellungnahme des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk:

Den im Kontrollamtsbericht dargestellten Sachverhalten wird in Hinkunft bei den periodischen Prüfungen erhöhte Beachtung geschenkt werden.